Planzeichnung Teil A

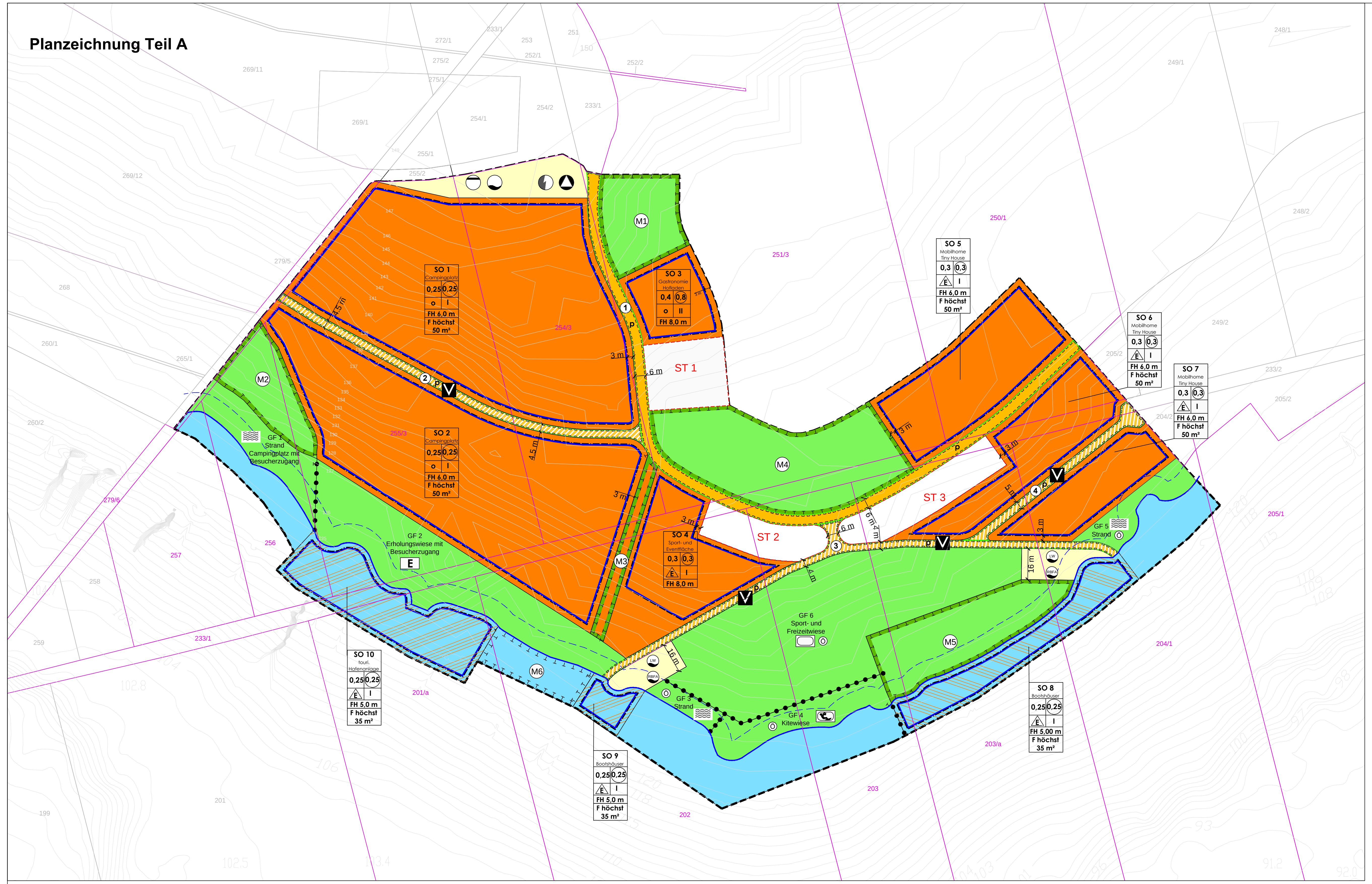
269/1
254/2
233/1
254/1
255/1
255/2
279/5
250/1
251/3
254/3
255/3
256
249/2
205/2
233/2
204/2
205/1
204/1
201/a
203/a
203
202
SO 1 Campingplatz 0,25 0,25 o I FH 6,0 m F höchst 50 m²
SO 2 Campingplatz 0,25 0,25 o I FH 6,0 m F höchst 50 m²
SO 3 Gastronomie Hofladen 0,4 0,8 o II FH 8,0 m
SO 4 Sport- und Eventfläche 0,3 0,3 I FH 8,0 m
SO 5 Mobilhome Tiny House 0,3 0,3 I FH 6,0 m F höchst 50 m²
SO 6 Mobilhome Tiny House 0,3 0,3 I FH 6,0 m F höchst 50 m²
SO 7 Mobilhome Tiny House 0,3 0,3 I FH 6,0 m F höchst 50 m²
SO 8 Bootshäuser 0,25 0,25 I FH 5,00 m F höchst 35 m²
SO 9 Bootshäuser 0,25 0,25 I FH 5,0 m F höchst 35 m²
SO 10 touri. Hafenanlage 0,25 0,25 I FH 5,0 m F höchst 35 m²
ST 1
ST 2
ST 3
M1
M2
M3
M4
M5
M6
GF 1 Strand Campingplatz mit Besucherzugang
GF 2 Erholungswiese mit Besucherzugang
GF 3 Strand
GF 4 Kitewiese
GF 5 Strand
GF 6 Sport- und Freizeitwiese
1
2
3
4
p
3 m
4,5 m
6 m
5 m
4 m
16 m
LW
RBFA

I. Planzeichenerklärung

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO90)

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr.1 BauGB und § 4; § 10; § 11 BauNVO)

SO 1-7 — sonstiges Sondergebiet

SO 8-10 — sonstiges Sondergebiet auf dem Wasser

Zweckbestimmung:

SO 1/2	Sondergebiet Campingplatz
SO 3	Sondergebiet Gastronomie
SO 4	Sondergebiet "Sport- und Eventfläche"
SO 5/6/7	Sondergebiet "Mobilehome und Tinyhouse"
SO 8/9	Sondergebiet "Bootshäuser"
SO 10	Sondergebiet "touristische Hafenanlage"

2 Maß der baulichen Nutzung
(§9 (1) Nr.1 BauGB und § 16, § 17 und § 18 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
(0,8)	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
FH 4,50 m	Firsthöhe als Höchstmaß

3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§9 (1) Nr.2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

4 Verkehrsflächen (§9 (1) Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

p — private Verkehrsfläche

5 Versorgungsflächen (§9 (1) Nr.14 BauGB)

Versorgungsflächen

Zweckbestimmung:

Abwasser

Wasser

Elektrizität

Abfall

RBFA — Retentionsbodenfilteranlage

LW — Löschwasserentnahmestelle Feuerwehr

6 Grünflächen (§9 (1) Nr.15 BauGB)

Grünfläche

Ö — öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

GF 1	Strand Campingplatz mit Besucherzugang
E GF 2	Erholungswiese mit Besucherzugang
GF 3/ 5	Strand
GF 4	Kitewiese
GF 6	Sport- und Freizeitwiese

7 Wasserflächen (§9 (2) Nr.7 und ABs. 4 BauGB)

Wasserfläche

8 Planungen, Nutzungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr. 20)

M2 — M1 - M5 Maßnahmenflächen zum Erhalt

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§9 (7) BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§9 (1) Nr. 21 BauGB)

- Leitungsrechte für Gas, Abwasser, Trinkwasser; Energie und Telekomunikation
- Fahrrechte für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Entsorgungsfahrzeuge
- Gehrechte für Fußgänger auf den Verkehrsflächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
(§1 (4), §16 (5) BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzr, Garangen und Gemeinschaftsanlagen

St 1 — Stellplätze

Darstellungen ohne Normcharakter:

① — Nummerierung der Erschließungsstraßen

3.00 — Bemaßung

Endwasserstand 126,0 NHN

Gewässerrandstreifen (10m von prognostiziertem mittl. Endwasserstand 126,0 NHN)

41 — Flurstücksnummer teilweise betroffen

Flurstücksgrenze teilweise betroffen

Nutzungsschablone:

1.	
2.	3.
4.	5.
6.	
7.	

1. Art der baulichen Nutzung
2. Grundflächenzahl (GRZ)
3. Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
4. Bauweise
5. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
6. Firsthöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß
7. Fläche als Höchstmaß

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176).

Planzeichenverordnung (planZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. 1991I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 1 des Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. I S. 2024 Nr. 225).

Sächsische Bauordnung (sächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetz vom 01.03.2024 (sächs GVBl. S. 169)

II. Textliche Festsetzungen (Teil B)

Bauplanrechtliche Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich (9 Abs. 7 BauGB)

(1) Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches zeichnerisch fest.

(2) Der Planumgriff beinhaltet folgende Flurstücke auf der Gemarkung Hain der Gemeinde Neukieritzsch:

233/1; 201/a; 202; 203; 203/a; 204/1; 205/1; 250/1; 251/3; 254/3; 255/3; 256; 257; 279/6

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 (5) BauNVO)

1.1 Sondergebiet "Campingplatz" (SO 1/SO2)
(§9 (1) Nr.1 BauGB und §1 Abs. 5 BauNVO; § 11 Abs. 1-2 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 1 und SO 2 mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" dient der Betreibung von Campingplätzen für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobielen, Mobilehomes, Tiny Häuser sowie technischen Anlagen die zur Betreibung des Campingplatzes notwendig sind.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Standplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile die jederzeit ortsveränderlich sind
- Mobilehomes und Tiny Houses, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, ausschließlich und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
- der Anlage dienende Sanitäranlagen/-gebäude
- Anlagen für den Betrieb und Verwaltung des Campingplatzes
- Nebenanlagen wie Zuwegungen und Technik, die der Erschließung und Versorgung dienen
- Nebenanlagen die der Erholung dienen, wie z.B. Grillplätze

Mobilhomes und Tiny Houses dürfen eine maximale Grundfläche von 50 m² und eine Gesamthöhe von maximal 6,00m nicht überschreiten. Ein zusätzlicher, überdachter Freisitz bis zu 10m² Grundfläche sind zulässig.

1.2 Sondergebiet "Gastronomie und Hofladen" (SO 3)
(§9 (1) Nr.1 BauGB und §1 Abs. 5 BauNVO; § 10 Abs. 4 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 3 mit der Zweckbestimmung "Gastronomie und Hofladen" dient der Betreibung Gastronomischer Gebäude und Anlagen, welcher der gastronomischen Versorgung des Gebietes dienen sowie der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben und den Vertrieb von regionalen Produkten.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Anlagen, welcher der gastronomischen Versorgung des Gebietes dienen
- Einzelhandelsbetriebe
- Vertrieb von Regionalen Produkten
- der Anlage dienende Sanitäranlagen/-gebäude

1.3 Sondergebiet "Sport- und Eventfläche" (SO 4)
(§9 (1) Nr.1 BauGB und §1 Abs. 5 BauNVO; § 10 Abs. 4 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 4 mit der Zweckbestimmung "Sport- und Eventfläche" dient der Betreibung der Gebäude und Anlagen, welche für die Verwaltung der Sportaktivitäten und Eventveranstaltungen notwendig sind.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Anlagen für Verwaltung
- Anlagen, welcher der gastronomischen und touristischen Versorgung des Gebietes dienen
- touristischer Einzelhandel
- der Anlage dienende Sanitäranlagen/-gebäude
- Nebenanlagen die der Zweckbestimmung dienen, wie z.B. Pavillons, Strechzelte und kleine Bühnen bis 30 m²

1.4 Sondergebiet "Mobilehome und Tinyhouses" (SO 5/ SO 6/ SO 7)
(§9 (1) Nr.1 BauGB und §1 Abs. 5 BauNVO; § 11 Abs. 1-2 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 5/ 6 / 7 mit der Zweckbestimmung "Mobilehomes und Tinyhouses" dient der Errichtung und dem Betreibung von Mobilehomes und Tinyhouses, welche temporär und wechselnd als touristische Beherbergung genutzt werden soll.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Mobilehomes und Tinyhouses, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung u. Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, ausschließlich und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
- Anlagen die der allgemeinen Versorgung der Gäste dienen
- freizeitgestalterische Einrichtungen, bauliche Anlagen für Sport- und Kinderspielplätze, die die Mobilehomes nicht wesentlich stören
- Nebenanlagen die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie z.B. Grillplätze

Mobilehomes und Tinyhouses dürfen eine maximale Grundfläche von 50 m² und eine Gesamthöhe von maximal 6,00m nicht überschreiten. Ein zusätzlicher, überdachter Freisitz bis zu 10m² Grundfläche sind zulässig.

1.5 Sondergebiet "Bootshäuser" (SO 8/ SO 9)
(§9 (1) Nr.1 BauGB und §1 Abs. 5 BauNVO; § 10 Abs. 2 u. 4 und § 11 Abs. 1-2 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 8/ 9 mit der Zweckbestimmung "Bootshäuser" dient der Errichtung und Betreibung von nicht mobilen Bootshäusern, welche temporär und wechselnd als touristische Beherbergung genutzt werden soll.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- schwimmende Bootshäuser als Ferienhäuser und Ferienwohnungen mit wassergebundenen Nutzungen, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung u. Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, ausschließlich und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
- Steganlagen sowie private Bootsliegeplätze die baulich geeignet sind, die prognostizierte Schwankungslamelle von 125,5 NHN bis 126,5 NHN zu berücksichtigen.
- Anlagen, die der Betreibung des See und der Nutzung als Schiffsanleger dienen und der Eigenart des Gebietes entsprechen.

Bootshäuser dürfen eine maximale Grundfläche von 35 m² und eine Gesamthöhe von maximal 5,00m nicht überschreiten. Ein zusätzlicher, überdachter Freisitz bis zu 12m² Grundfläche sind zulässig.

Folgende Nutzungen sind unzulässig:

- Errichtung und Betrieb von mobilenen Hausbooten
- Anlagen und Einrichtungen für Bootsreparaturwerkstätten

1.6 Sondergebiet "touristische Hafenanlage" (SO 10)
(§9 (1) Nr.1 BauGB und §1 Abs. 5 BauNVO; § 10 Abs. 2 u. 4 und § 11 Abs. 1-2 BauNVO)

Das Sondergebiet SO 10 mit der Zweckbestimmung "touristische Hafeanlage" dient der Errichtung und Betreibung von Steganlagen und schwimmenden Bootshäusern, welche temporär und wechselnd als touristische Beherbergung genutzt werden soll.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- schwimmende Bootshäuser als Ferienhäuser und Ferienwohnungen mit wassergebundenen Nutzungen, die auf Grund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung u. Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, ausschließlich und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung zu dienen
- Steganlagen sowie private Bootsliegeplätze die baulich geeignet sind, die prognostizierte Schwankungslamelle von 125,5 NHN bis 126,5 NHN zu berücksichtigen.
- Anlagen, die der Betreibung des See und der Nutzung als Schiffsanleger dienen und der Eigenart des Gebietes entsprechen.

Bootshäuser dürfen eine maximale Grundfläche von 35 m² und eine Gesamthöhe von maximal 5,00m nicht überschreiten. Ein zusätzlicher, überdachter Freisitz bis zu 12m² Grundfläche sind zulässig.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO, § 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl ist gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

Die im §19(4) Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ durch Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen und bauliche Anlagen ist für alle Sondergebiete nur um bis zu 25 von Hundert zulässig.

2.2. Geschossflächenzahl (§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.2 BauNVO, § 20 Abs. 2 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl ist gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

2.1. Höhe der baulichen Anlagen (§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO, § 18 BauNVO)

(§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO, § 18 BauNVO)

Die Firsthöhe ist gemäß Planschrieb als Höchstmaß festgesetzt.

Für die Sondergebiete SO 1/ 2/ 4/ 6/ 7 ist der Bezugspunkt der Bemessung die mittlere Höhenlage in Straßenmitte, der dem Baugrundstück als Haupterschließung zugeordneten Verkehrsfläche.

Bezugshöhe für SO 1:
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen erfolgt über eine Berechnung eines Bezugshorizontes. Ausgehend von zwei Höhenfestpunkten, zum einen die vorhandene Erschließungsstraße 2 und zum anderen der im norden liegende Radweg mit einer Höhe von 149,0 müNN, kann eine Gerade durch diese Punkte gelegt werden. Diese bildet die neue Bezugsebene. Von dieser Gerade aus kann dann die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden. Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Mittelachse des zu errichtenden Gebäudes liegen. Unter mittlerer Gebäudehöhe wird der Mittelwert zwischen höchster und niedrigster Oberkante der baulichen Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden. Die festgesetzten mittleren Gebäudehöhen sind dann lotrecht entlang der Geraden zu messen.

Bezugshöhe für SO 2
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen erfolgt über eine Berechnung eines Bezugshorizontes. Ausgehend von zwei Höhenfestpunkten, zum einen die Erschließungsstraße Nr. 2 und zum anderen der Endwasserstand im Gewässer von 126,0 müNN, kann eine Gerade durch diese Punkte gelegt werden. Diese bildet die neue Bezugsebene. Von dieser Gerade aus kann dann die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden. Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Mittelachse des zu errichtenden Gebäudes liegen. Unter mittlerer Gebäudehöhe wird der Mittelwert zwischen höchster und niedrigster Oberkante der baulichen Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden. Die festgesetzten mittleren Gebäudehöhen sind dann lotrecht entlang der Geraden zu messen.

Bezugshöhe für SO 4:
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen erfolgt über eine Berechnung eines Bezugshorizontes. Ausgehend von zwei Höhenfestpunkten, zum einen die Erschließungsstraße Nr. 1 und zum anderen der Endwasserstand im Gewässer von 126,0 müNN, kann eine Gerade durch diese Punkte gelegt werden. Diese bildet die neue Bezugsebene. Von dieser Gerade aus kann dann die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden. Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Mittelachse des zu errichtenden Gebäudes liegen. Unter mittlerer Gebäudehöhe wird der Mittelwert zwischen höchster und niedrigster Oberkante der baulichen Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden. Die festgesetzten mittleren Gebäudehöhen sind dann lotrecht entlang der Geraden zu messen.

Bezugshöhe für SO 6:
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen erfolgt über eine Berechnung eines Bezugshorizontes. Ausgehend von zwei Höhenfestpunkten, zum einen die Erschließungsstraße Nr. 1 und zum anderen der Erschließungsstraße 4, kann eine Gerade durch diese Punkte gelegt werden. Diese bildet die neue Bezugsebene. Von dieser Gerade aus kann dann die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden. Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Mittelachse des zu errichtenden Gebäudes liegen. Unter mittlerer Gebäudehöhe wird der Mittelwert zwischen höchster und niedrigster Oberkante der baulichen Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden. Die festgesetzten mittleren Gebäudehöhen sind dann lotrecht entlang der Geraden zu messen.

Bezugshöhe für SO 7:
Die Bestimmung der festgesetzten Gebäudehöhen erfolgt über eine Berechnung eines Bezugshorizontes. Ausgehend von zwei Höhenfestpunkten, zum einen die Erschließungsstraße Nr. 4 und zum anderen der Endwasserstand im Gewässer von 126,0 müNN, kann eine Gerade durch diese Punkte gelegt werden. Diese bildet die neue Bezugsebene. Von dieser Gerade aus kann dann die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe gemessen werden. Die verwendeten Höhenpunkte am Bauwerk müssen dabei in der Mittelachse des zu errichtenden Gebäudes liegen. Unter mittlerer Gebäudehöhe wird der Mittelwert zwischen höchster und niedrigster Oberkante der baulichen Anlagen, im Bezug auf den neuen Bemessungshorizont verstanden. Die festgesetzten mittleren Gebäudehöhen sind dann lotrecht entlang der Geraden zu messen.

Bezugshöhe für das Sondergeniet SO 3 des Bebauungsplanes ist die festgesetzt Geländehöhe von 141,0 m ü NN.
Bezugshöhe für das Sondergeniet SO 5 des Bebauungsplanes ist die festgesetzt Geländehöhe von 135,0 m ü NN.

Für das Sondergebiet SO 8; 9; 10 ist der Bezugspunkt der Bemessung der Höhe die Oberkenate (OK) des Steges oder Schwimmpandons.

2.4 Anzahl der Vollgeschosse (§9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.3 BauNVO, § 20 Abs. 1 BauNVO)
Die Anzahl der Vollgeschosse wird gemäß den Einschrieben der Planzeichnung als Höchstmaß festgesetzt.

3. Bauweise überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
Die Bauweise wird gemäß den Einschrieben der Planzeichnung des Bebauungsplanes für das Gebiet als offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzelhäuser. Für jedes Einzelhaus ist eine touristische Nutzung möglich.

Entsprechend §10 Abs. 4 S. 2 BauNVO wird die Grundfläche als Höchstmaß in den Sondergebieten SO 1/ 2/ 5/ 6/7 auf 50 m² festgesetzt. In den Sondergebieten SO 8/9/10 wird die Grundfläche mit 35 m² als Höchstmaß festgesetzt.

3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine vollständig geschlossene Baugrenze im Plan festgesetzt.
Die festgesetzten Baugrenzen dürfen nach §23 BauNVO nicht mit Gebäuden oder Gebäudeteilen überschritten werden.

4. Flächen für Nebenanlagen (§9 (1) Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO)

In allen Baugebieten sind Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO algemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen sind allgemein im Baugebiet zulässig.

5. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Auf einer Breite von 0,5m (ab Vorderkante Bord) entlang der öffentlichen und privaten Straßenflächen ist auf den der Straße zugewandten Grundstücksseiten die Errichtung von Einfriedungen, Stützmauern oder sonstiger baulicher Anlagen sowie eine Anpflanzung und Bewuchs jeglicher Art (ausgenommen Schotterrasen), zwecks Einhaltung des Lichtraumprofils unzulässig.

6. Flächen für Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 (2) und (6) BauNVO)

Innerhalb der Flächen für Stellplätze (ST 1; ST 2; ST 3) nach § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB sind Stellplätze zulässig.
Innerhalb der Sondergebiete SO 1/ 2/ 5 sind Stellplätze nach § 12 (2) BauNVO in den Baugebieten zulässig.
Innerhalb der Sondergebiete SO 3/ 4/ 6/ 7/ 8/ 9/ 10 sind Stellplätze nach § 12 (6) BauNVO in den Baugebieten unzulässig.

Überdachungen und Carports sind innerhalb aller Baugebiete unzulässig.

7. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

7.1 private Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB
Die Erschließungsstraße 1 wird als private Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

7.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

7.2.1 Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich (§9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich festgesetzten Bereiche sind für die Erschließungsstraßen 2/ 3/ 4 als private Verkehrsflächen festgesetzt. Auf ihnen ist die Nutzung durch Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger zulässig.

8 Sichtfelder und Knotenpunkte (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Im Bereich von Knotenpunkten ist ein ausreichendes Sichtfeld nach RASt 06 zu gewährleisten. Innerhalb dieses Sichtfeldes und in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m sind parkende Fahrzeuge, Einbauten und Bewuchs nicht zulässig.

9 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Innerhalb der privaten Verkehrsflächen und der privaten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind zugunsten der Feuerwehr/ Rettungsfahrzeuge und Entsorgungsfahrzeuge Wegerechte festgesetzt.
Leitungsrechte der jeweiligen Versorgungträger für Gas, Abwasser, Trinkwasser; Energie und Telekomunikation sind zulässig.
Für die Verkehrsflächen 1, 3 und 4 wird ein Gehrecht für Fußgänger festgesetzt.

10 Flächen für Versorgungsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
Innerhalb der Versorgungsfläche sind Anlage mit der Zweckbestimmung Elektrizität, Abwasser, Gas und Abfall zulässig.
Weiterhin sind Anlagen zur Reinigung, Speicherung und Ableitung für Regenwasser sowie Löschwasserentnahmestellen zulässig.
Die Zweckbestimmungen sind auf der Planzeichnung verortet.
Alle anderen Nutzungen sind für die Versorgungsflächen ausgeschlossen.

11 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

11.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

11.1.1 Grünfläche GF 1 "Strand Campingplatz mit Besucherzugang"

Das Gebiet wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Strand Campingplatz mit Besucherzugang" festgelegt. Die Nutzung der Grünfläche dient der Erholung, Freizeit- und Erlebnismöglichkeiten im Uferbereich des Campingplatzes am Hainer Sees. Die freie Erreichbarkeit dieser Uferbereiche soll durch einen Besucherzugang realisiert werden. Die Fläche dient der Schaffung eines Naherholungsraums im Strandkontext einschließlich sandiger- oder kiesiger Strandabschnitte. Nutzungen sind darauf beschränkt, den Charakter als Strand- bzw. Uferzone zu wahren, das Baden, Spazierengehen, Sonnen- und Wassersport zu ermöglichen.

11.1.2 Grünfläche GF 2 "Erholungswiese mit Besucherzugang"

Das Gebiet wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Erholungswiese mit Besucherzugang" festgesetzt. Die Nutzung der Grünfläche dient sportlichen und freizeittechnischen Aktivitäten sowie der Erholung im Uferbereich des Campingplatzes. Zulässig sind Gebäude, die dem Charakter und den sportlichen oder freizeitbezogenen Zweck erfüllen. Für diesen Zweck werden kleine Bebauungen bis zu einer Größe von 10m² zugelassen (Beachboxen). Die Anzahl der Gebäude wird auf 35 Stück begrenzt. Weiterhin dient die Fläche der Schaffung eines Naherholungsraums im Strandkontext einschließlich sandiger- oder kiesiger Strandabschnitte. Nutzungen sind darauf beschränkt, den Charakter als Strand- bzw. Uferzone zu wahren, das Baden, Spazierengehen, Sonnen- und Wassersport zu ermöglichen. Die freie Erreichbarkeit dieser Uferbereiche soll durch einen Besucherzugang realisiert werden.

11.2 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

11.2.1 Grünfläche GF 3 und GF 5 "Strand"

Die Gebiete werden als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Strand" festgelegt. Die Nutzung der Grünflächen dient der Erholung, Freizeit- und Erlebnismöglichkeiten im Uferbereich des Hainer Sees. Die Flächen dienen der Schaffung eines Naherholungsraums im Strandkontext einschließlich sandiger- oder kiesiger Strandabschnitte. Nutzungen sind darauf beschränkt, den Charakter als Strand- bzw. Uferzone zu wahren, das Baden, Spazierengehen, Sonnen- und Wassersport zu ermöglichen.

11.2.2 Grünfläche GF 4 "Kitewiese"

Das Gebiet wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kitewiese" festgelegt. Die Nutzung dient hauptsächlich dem freizeit- und sportbezogenen Wind- und Luftsport. Die Fläche bietet offen liegende oder sanft gestaltete Flächen zur Drachen- bzw. Kite-Flugpraxis, einschließlich Anflug- und Startzonen, Zonen für Übungsflüge, sowie zugehörige Aufenthalts- und Erholungsbereiche.

Bauliche Gebäude, Anlagen oder bauliche Großstrukturen sind auf Grund von Sicherheits- und Abstandsregelungen unzulässig.

11.2.3 Grünfläche GF 6 "Sport- und Freizeitwiese"

Das Gebiet wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport- und Freizeitwiese" festgelegt. Die Nutzung dient primär der sportlichen Betätigung, der Freizeitversorgung und verschiedener Erholungsangebote. Die Fläche dient dem offenen Ball- bzw. Bewegungsport, Training, spielerischen Aktivitäten, sowie Aufenthalts- und Kommunikationszonen.

Zulässig sind Gebäude und Anlagen, die dem Sport, dem Spielen und der Erholung dienen.

11.3 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M1- M5

Die festgesetzten Flächen M1 bis M5, bestehend aus Baumgruppen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen sind.

12 **Wasserflächen (§9 Abs. 1 Nr. 16 u. Abs. 6 BauGB)**

Die im Bebauungsplan festgesetzten Wasserflächen dienen dem Erhalt und der natürlichen Eigenentwicklung des bestehenden Gewässers. Bauliche Anlagen innerhalb dieser Flächen sind ausgeschlossen.

13 **Zuordnungsfestsetzung - Maßnahmen zum Ausgleich (§9 Abs. 1a BauGB)**

Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Natur und Landschaft werden im Zuge der Entwurffsassung erarbeitet und sind Bestandteil der weiteren Bearbeitung .

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 5; § 57 (2) und § 85 BauO LSA)

1.1 Einfriedungen
Einfriedungen sind nur im Bereich der Sondergebiete SO 1 und SO 2 zulässig. Die maximale Höhe der Einfriedungen beträgt 2,0 m. Sichtachsen und Lichtraum der Wirtschaftswege sind freizuhalten. Hohe Mauern oder Tore sind unzulässig. Der Abstand zu Straßenverkehrsflächen beträgt mindestens 0,50m.

In den Sondergebieten SO 3/ 4/ 5/ 6/ 7/ 8/ 9/ 10 sind Einfriedungen unzulässig.

1.2 Solaranlagen, WIndkraftanlagen, Funkmasten
Solaranlagen in Freiflächenaufstellung, Windkraftanlagen und Funkmasten/ Funkmastanlagen sind unzulässig.
Technische Einrichtungen (Solar- oder PV-Anlagen) sind nur dann zulässig, wenn sie sich in die Dachfläche einfügen und sich der Umgebung gestalterisch unterordnen.

III. Hinweise

1. Pflanzenverwendung / Artenliste

Bei der Pflanzung sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Bei der Bepflanzung der dafür festgesetzten Flächen können folgende Pflanzenarten nach verwendet werden. Bei der Artenauswahl ist auf dieStandortansprüche der Bäume und Sträucher zu achten.

Ahorn	Acer spec.
Esche	Fraxinus excelsior L.
Stiel-Eiche	Quercus robur L.
Hainbuche	Carpinus betulus L.
Europäische Lärche	Larix decidua Mill.
Vogelkirsche	Prunus avium L.
Schlehe	Prunus spinosa L. s. l.
Weißdorn	Crataegus L.
Haselnuss	Corylus avellana L.
Hartriegel	Cornus L.
Kornelkirsche	Cornus mas L.

2. Gutachten und Fachplanungen

Folgende Gutachten und Fachplanungen werden als Anlagen der Begründung des Bebauungsplanes beigefügt und sind zu beachten:

- Komplexgutachten Standsicherheitsnachweis vom 09.04.1999 „Tagebaurestloch Witznitz, Teil 1 Teilrestloch Hain" von FCB - Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain und 1. Nachtrag dazu vom 13.10.2000
- Bodenmechanisches Gutachten vom 30.06.2002 „Prognose zu Setzungen und Hebungen - Witznitz und Bockwitz" LMBV (Leipzig)
- Bodenmechanische Deklaration zur Flutungsbereitschaft Restlochkomplex Witznitz II vom 12.03.1999 FCB - Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain und 1. Nachtrag dazu vom 14.04.2000
- Folgen des Grundwasserwiederanstiegs der Tagebaue Witznitz / Bockwitz (LMBV) 23.10.2002
- Abschlussbetriebsplan Tagebau Witznitz (LMBV GmbH) einschließlich der Ergänzungen.

3. Archäologie

Die Lage der zu bebauende Fläche befindet sich tief unterhalb der potentiellen archäologischen Befunde. Eine Archäologische Betreuung der Maßnahme ist nicht erforderlich.

Dennoch ist auf geschichtliche Funde während der Bodenaushub-Maßnahmen sorgfältig zu achten. Auf die Anzeigepflicht gemäß SächsDSchG wird hingewiesen.

4. Standsicherheitsnachweise / Baugrundgutachten

Für die Baumaßnahme ist durch den Bauherren zur näheren Qualifizierung der örtlichen Baugrundverhältnisse eine standortkonkrete Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020/ DIN EN 1997-2 durchzuführen. Zusätzlich sind objektbezogene Standsicherheitsnachweise unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Geotechnik zu erstellen, der im Umgang mit Kippenböden über die nötige Fachkunde verfügt.

5. Baumschutzsatzung

Die Regelungen der Baumschutzsatzungen der Gemeinde Neukieritzsch sind zu berücksichtigen.

6. Nutzung des Gewässers durch Boote mit einem Antrieb

Die Zulassung der Boote erfolgt durch die untere Wasserbehörde. Diese prüft die Auswirkungen auf Natur und Umwelt. Hierfür ist der Eigner verpflichtet, alle Angaben über die Emission seines Bootes zu benennen.

7. Wasserspiegel des Hainer Sees

Der Wasserstand des Hainer See unterliegt einer Bewirtschaftungslamelle von ca. 1m. Somit kann der Wasserstand zwischen 125,5 m ü NN bis 126,5 m ü NN schwanken.

8. Vermessungs- und Grenzmarken

Während der Baumaßnahmen gefundene Vermessungs- und Grenzmarken sowie markscheiderische Messpunkte, sind entsprechend § 7 Absatz 1 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl S. 121) besonders zu schützen bzw. zu erhalten. Sollte eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme unumgänglich sein, ist gemäß § 7 Absatz 2 SächsVermG die Sicherung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der zuständigen Vermessungsstelle oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) in Auftrag zu geben.

9. Anzeige der Arbeiten / Schachtscheine

Das Plangebiet befindet sich noch unter Bergaufsicht.
Vor Beginn einer Baumaßnahme ist durch den Bauherren ein Schachtschein bei der Marktscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der Unternehmerkontrolle der LMBV mbH unter der Fax-Nr. 0341/2222/2300 anzuzeigen.

10. Ökologische Baubegleitung

Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen und der Erschließungsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung zu beauftragen. Die Überwachung ist von einer fachlich geeigneten Person vorzunehmen. Die Überwachung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind unmittelbar nach Ihrer Erstellung mindestens monatlich der unteren Naturschutzbehörde zuzusenden. Verzögerungen sind zu begründen. Weitere Ausarbeitungen und Festlegungen werden im Umweltbericht zu Entwurf getroffen.

11. Regenwasserbehandlung für die Baugebiete

Innerhalb der Baugebiete ist das anfallende Regenwasser zu fassen. Eine Ableitung des anfallenden Regenwassers in den See hat über Behandlungsanlagen nach DWA-A 138 und DWA M 178 zu erfolgen und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §55 Abs. 2 SächsWG. Alternative technische und ökologische Lösungen zur Reinigung des Regenwassers sind zulässig.

Die Einleitung des (behandelten) Niederschlagswassers stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, für die nach § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

12. Kampfmittel

Das Baugelände ist der örtlich zuständigen Behörde als kampfmittelbelastetes Gebiet bekannt.

Sollten während der Bauausführung Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) und die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen Kampfmittelbeseitigungsdienst Dresden, Tel.: 0351 85010 - zu verständigen.

Das Landratsamtes Landkreis Leipzig ist über den Sachverhalt zu informieren.

13. Abfall

Für alle im Rahmen der Erschließungsarbeiten anfallenden Abfälle ist im weiteren Verlauf der Genehmigungsplanung ein Entsorgungs- und Verwertungskonzept mit folgendem zu erarbeiten und dem Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, zur Abstimmung vorzulegen. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen und ist dem Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig nach Aufforderung nachzuweisen. Die Entsorgung / Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren.

Während der Bauausführung ist auf eine Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung in Bezug auf die anfallenden Bauabfälle zu achten. Das Getrenntsammlungsgebot der Gewerbeabfallverordnung ist strikt umzusetzen und zu dokumentieren. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Gewerbeabfallverordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bauabfällen diese getrennt nach Abfallarten zuerfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

14. Radonschutz

Gegenwärtig liegen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für diese Plangebiet vor. Von Seiten der natürlichen Radioaktivität bestehen keine rechtlichen Bedenken.
Die Empfehlungswerte der EU für Radonkonzentrationen in Gebäuden liegen derzeit für Neubauten bei 200 Bq/m3 und bei bestehenden Gebäuden bei 400 Bq/ms. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen .

15. LMBV

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bereiches der bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. Es ist mit flurnahen Grundwasserständen zu rechnen.

Bis zur Beendigung der bergrechtlichen Verantwortung ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finaziellen Aufwand für die LMBV mbH umgesetzt werden können.

Für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen besteht eine Anmeldepflicht für bauausführende Unternehmen besteht. Der Beginn und das Ende der Arbeiten in Betriebsplanbereichen sind mindestens 14 Tage vorher der LMBV mbH unter der Fax-Nr.: 0341 12222-2300 anzuzeigen. Dies gilt auch für bauvorbereitende Leistungen (Vermessungsarbeiten U. ä.). Eine bergrechtliche Bestellung durch die LMBV mbH bei der ausführenden Firma ist nicht notwendig.

Bei Inanspruchnahme unserer Betriebsplanflächen ist vor Baubeginn ein Schachtschein bei der LMBV mbH, Markscheiderei Mitteldeutschland zu beantragen.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch hat in seiner Sitzung vom xx.xx.202x gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 BauGB die Aufstellung des des Bebauungsplanes "Erweiterung Campingplatz Nordufer Hainer See" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. GR/xx-202x) wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich am xx.xx.202x bekannt gemacht (Amtsblatt "Gemeindebote" der Gemeinde Neukieritzsch).

Neukieritzsch, den ....

- Siegel -

....
(Thomas Meckel)
Bürgermeister

2. Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch hat in seiner öffentlichen Sitzung vom xx.xx.202x den Entwurf zum Bebauungsplanes "Erweiterung Campingplatz Nordufer Hainer See" in der Fassung xx.xx.202x sowie die ergänzende Begründung, einschl. Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. GR/xx-202x). Der Beschluss wurde am xx.xx.202x ortsüblich (Amtsblatt "Gemeindebote" der Gemeinde Neukieritzsch) bekannt gemacht.

Neukieritzsch, den .... - Siegel -

....
(Thomas Meckel)
Bürgermeister

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf zum Bebauungsplanes "Erweiterung Campingplatz Nordufer Hainer See" in der Fassung xx.xx.202x bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der ergänzenden Begründung, einschl. Umweltbericht, haben in der Zeit vom xx.xx. bis xx.xx.202x, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich in den Diensträumen der Gemeinde Neukieritzsch, 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3 ausgelegen und konnten als Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Neukieritzsch und auf www.buergebeteiligung.sachsen.de eingesehen werden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über denBebauungsplanes "Erweiterung Campingplatz Nordufer Hainer See" unberücksichtigt bleiben können, ortsüblich (Amtsblatt "Gemeindebote" der Gemeinde Neukieritzsch) am xx.xx.202 bekannt gemacht worden.

Neukieritzsch, den .... - Siegel -

....
(Thomas Meckel)

Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom xx.xx.202x gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukieritzsch, den .... - Siegel -

....
(Thomas Meckel)
Bürgermeister

4. Anregungen

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange: Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch hat nach § 1 Abs.7 BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.202x geprüft. (Abwägungsbeschluss-Nr. GR/xxx-202x)

Die Abwägungsergebnisse sind mit Schreiben vom 17.10.2022 mitgeteilt worden.

Neukieritzsch, den .... - Siegel -

....
(Thomas Meckel)
Bürgermeister

5. Vermessungsgrundlagen

Der katastermäßige Bestand vom .... wird bestätigt.

Borna, den .... - Siegel -

....
Amt für Vermessung

6. Beschlussfassung Bebauungsplan

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch hat nach § 10 BauGB die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Campingplatz Nordufer Hainer See" in der Fassung vom xx/202x, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in ihrer öffentlichen Sitzung am xx.xx.202x als Satzung beschlossen und die ergänzende Begründung mit Umweltbericht gebilligt (Satzungsbeschluss-Nr. GR/xxx-202x).

Neukieritzsch, den .... - Siegel -

....
(Thomas Meckel)
Bürgermeister

7. Ausfertigung

Der Bebauungsplanes "Erweiterung Campingplatz Nordufer Hainer See", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neukieritzsch, den .... - Siegel -

....

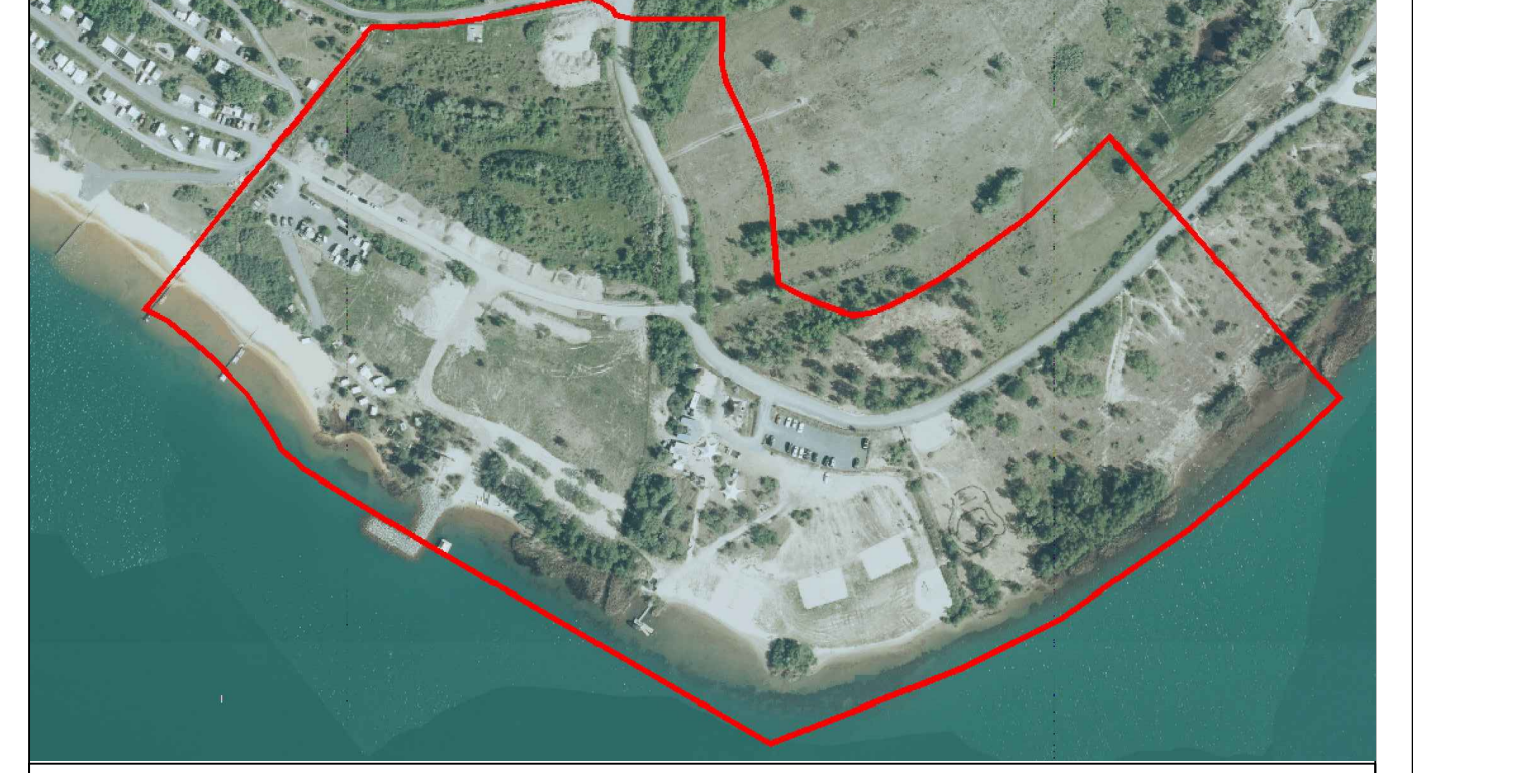

Planzeichnung Teil A zum Vorentwurf

Bebauungsplan

"Erweiterung Campingplantz Nordufer Hainer See"

Höhenbezug:	DHHN 92
Lagebzug:	RD 83
Landkreis:	Leipzig
Gemeinde:	Neukieritzsch

Planungshoheit:
Gemeinde Neukieritzsch
Schulplatz 3
04575 Neukieritzsch

Maßstab: 1 : 1000

Kartengrundlage:
geoportal-sachsen.de

Verfahrensträger:
Blauwasser Seemanagement GmbH
An der Lagune 17-23
04575 Neukieritzsch

bearbeitet:	05.03.2026	Gü
gezeichnet:	05.03.2026	Gü
geprüft:	05.03.2026	Ri

Auftragsnummer: 51026
Phase: Vorentwurf

Planbearbeitung:
Ingenieurplanung Rink
Ortsstraße 1
07819 Miesitz